



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

Herr David Liechti
BSS Volkswirtschaftliche Beratung
Aeschengraben 9
4051 Basel

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 22.09.2023

RFA zur Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Liechti

Wir danken Ihnen und Frau Sophie De Stefani für die Anhörung der Mitglieder unserer Kommission anlässlich der Sitzung vom 5. September 2023 im Rahmen der Arbeiten der Regulatorischen Folgenabschätzung (RFA) zur Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG). Wir danken auch Frau Sofia Balzaretti vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) für ihre Teilnahme und die Informationen über die Revision und die diesbezüglichen Beschlüsse des Bundesrates vom März dieses Jahres. In der Zwischenzeit haben die Mitglieder unserer Kommission, wie an der Sitzung vereinbart, weitere Beiträge eingereicht, die in diesem Schreiben zusammengefasst sind.

Die Mitglieder des KMU-Forums sind der Meinung, dass die in Art. 2 BehiG festgelegten Kriterien (Definition der Benachteiligung im Sinne des Gesetzes) nicht geändert werden sollten. Wichtig ist, dass die bestehenden Grenzen, ab wann von einer Diskriminierung gesprochen werden kann, nicht verändert werden. Eine Ausweitung des Diskriminierungsbegriffs könnte zu einem hohen administrativen Aufwand und zu hohen Kosten für Unternehmen, insbesondere für KMU, führen.

Gemäss den Beschlüssen des Bundesrates vom 10.03.2023 wird im Rahmen der Teilrevision vorgeschlagen, dass private Anbieter von digitalen Dienstleistungen im Rahmen der Verhältnismässigkeit verpflichtet werden sollen, bestimmte Standards (z.B. eCH-0059) einzuhalten, damit auch Menschen mit Behinderungen diese digitalen Dienstleistungen nutzen können. Die Mehrheit der Mitglieder des KMU-Forums wäre von dieser Gesetzesänderung nicht betroffen. Die übrigen Mitglieder können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen, welche Kosten durch die Anpassungen entstehen würden.

Gemäss Ihren Informationen werden mit der Teilrevision private Anbieter von nicht digitalen Dienstleistungen verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit ihre Dienstleistungen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Die zu treffenden Vorkehrungen sollen sich auf den konkreten Einzelfall beziehen. KMU könnten von dieser Gesetzesän-

KMU-Forum

Holzlikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

derung betroffen sein, z.B. in Situationen, in denen der Zugang zu einem Gebäude, einer Anlage, einer Einrichtung etc. bauliche Anpassungen erfordert. Die Mitglieder des KMU-Forums sind der Auffassung, dass eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen des BehiG zu erheblichen Belastungen und Kosten für die betroffenen KMU führen könnte. Gewerbliche Unternehmen verfügen nicht immer über die finanziellen Mittel oder das Know-how, um solche Massnahmen umzusetzen.

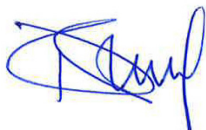
Die Teilrevision sieht weiterhin vor, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet werden, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Dazu gehört neben dem Verbot der Diskriminierung bei der Anstellung auch die Verweigerung von organisatorischen Massnahmen (die aus Sicht der IV nicht als Hilfsmittel gelten), die notwendig sind, damit die Arbeit unter den bestmöglichen Bedingungen verrichtet werden kann. Dabei kann es sich beispielsweise um technische Lösungen (Bereitstellung von Parkplätzen, angepasste Büromöbel und -ausstattung), um Arbeitsmodalitäten (flexible Arbeitszeiten, Telearbeit, angepasste Pflichtenhefte) oder um eine Änderung des Beurteilungssystems des Arbeitnehmers (Art der Gespräche, Art der Integrations- und Leistungsbeurteilung usw.) handeln. Die Mitglieder der Kommission sind der Ansicht, dass eine Verschärfung der derzeitigen Anforderungen kontraproduktiv sein könnte. Je höher die Anforderungen, desto geringer die Bereitschaft, Menschen mit Behinderung einzustellen. Vielmehr sollte an die Verantwortung, den guten Willen und das Wohlwollen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber appelliert werden.

Die Invalidenversicherung (IV) könnte einen wichtigen Beitrag zur Anstellung von Behinderten in KMU leisten, indem sie die Frage des Übertritts in die IV (ja oder nein) rascher klärt. Wenn das Risiko besteht, dass die IV über mehrere Monate keinen Entscheid fällt, sinkt die Bereitschaft, Behinderte anzustellen. KMU arbeiten in der Regel sehr sozial und wollen Behinderte nicht ohne Anschlusslösung entlassen, sie wollen aber auch Behinderte nicht einfach weiterbeschäftigen, nur weil sich die IV mit dem Entscheid sehr viel Zeit lässt. Hinzu kommt, dass eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit oft mit dem Verlust der Rente verbunden ist. Dies schreckt viele Behinderte ab und führt dazu, dass sie aus Angst vor dem Existenzverlust keine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit versuchen. Hier besteht Optimierungspotenzial für die Betroffenen und für die Steuerzahler.

Schliesslich stellt sich die Frage, ob durch Beratung und gezielte finanzielle Förderung von Unternehmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen die derzeitige Situation nicht schneller und effektiver verbessert werden könnte.

Wir hoffen, dass unsere Bemerkungen und Empfehlungen berücksichtigt werden. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands

Kopie an: Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB